

Netzanschlussvertrag Strom(Niederspannung)

Zwischen dem

Netzbetreiber: SLE – Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH
Kurt Wein Straße 10 - 06295 Lutherstadt Eisleben
03475 /667200 - 177 HRB 208913 Amtsgericht Stendal
Telefon / Fax Registernummer Registergericht

und dem

Anschlussnehmer:/Grundstückseigentümer

Anrede: _____

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Bzw. Firma: _____ Registergericht und –Nummer: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-mail: _____

ggf. vertreten durch: _____
(bitte Vollmacht in Kopie beifügen)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung des bestehenden Netzanschlusses

geschlossen:

1. Anschlussstelle: _____

2. Kundennummer: _____

3. Anschlussnehmer ist mit Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem: identisch nicht identisch

4. Art des Netzanschlusses Drehstrom 400 /230 V Wechselstrom 230V

5. Spannungsebene Niederspannung

6. Vorzuhaltende elektrische Anschlussleistung am Übergabepunkt:

_____ kW

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze/ Übergabepunkt):

Hausanschlusssicherung abweichend

8. Bezeichnung des Zählers / Aufstellungsorts des Zählers

_____ (Bezeichnung)

_____ (Zählerstandort)

9. Lieferant

_____ (Benennung des zukünftigen Stromlieferanten)

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (BGB. I I2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas.
- (3) Die Belieferung mit elektrischer Energie ist nicht Vertragsgegenstand und bedarf einer separaten vertraglichen Regelung mit einem Stromlieferanten.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschüsse; Entgelte für Sonderleistungen

Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des Netzschlusses und für ggf. vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage) sowie der für den Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende – ggf. weitere Baukostenzuschuss richten sich nach dem Kostenvoranschlag Nr. _____ vom _____

§ 3 Vertretung

Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragschluss nachzuweisen.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die NAV und die ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, umgesetzt. Diese sind im Internet unter www.sle24.de veröffentlicht.

§ 5 Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 6 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit der in § 25 Abs. NAV genannten Frist gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform (Fax, E-Mail oder Ähnliches).
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, sind sich beide Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch einer dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke

_____, den _____

Lutherstadt Eisleben, den _____

Anschlussnehmer

Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

¹Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Kunde verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnEG). Grundversorger für Strom ist zurzeit die Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken entnommen werden soll, ist der Kunde verpflichtet, den Netzbetreiber Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Strom zu benennen. Benennt der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.